

BEITRÄGE ZUR RÖMISCHEN RELIGIONSGESCHICHTE

(Siehe Band LXXII S. 52.)

III. *Iouos* in der *Lex regia* vom Blitztod.

1. Im palatinischen Rom ist der eigentliche Volksgott der italische Mars gewesen. Jupiters Bedeutung war damals, wenn der Festkalender einen Schluss verstattet, viel geringer als später. Die Juppiterfeste galten, soweit ihre Bestimmung erkennbar ist, dem Weinbau. Diese Begrenzung der Juppiterverehrung im ältesten Rom lässt sich nicht so deuten, dass Jupiters Entwicklung zum grossen Volksgott damals erst in ihren Anfängen gestanden hätte. Jupiter ist in der römischen Religionsgeschichte im Gegensatze zu Janus das klare und sichere Beispiel dafür, dass die Italiker und Latiner aus der indogermanischen Vorzeit sich grosse Gottheiten bewahrt haben, die aus dem Naturgeschehen und seinen Eindrücken auf den Menschen ihren Ursprung genommen haben. Bei Janus dagegen legt die römische Verehrung der Türen und Torbogen, auch der Hausschwelle es nahe, dass der Gottesbegriff sich aus dem Schutzgeist eines Kulturgutes entwickelt hat und zur grossen Naturgottheit allmählich erst später erweitert wurde¹⁾. Jupiter aber ist mit dem Himmelsgewölbe, mit seinem Licht, mit Wolken und Wetter, Blitz und Donner ursprünglich verknüpft. Die etymologische Beziehung des Wortes *Juppiter* auf das Himmelslicht und das Vorhandensein der entsprechenden Gottheit bei indogermanisch verwandten Völkern lässt, auch was das älteste Rom angeht, über diesen im Wechsel der Zeiten dauernden Kern der römischen Juppitervorstellung keinen Zweifel aufkommen.

Bei solcher Herkunft und Geschichte des Juppiterbegriffs kann also das Zurücktreten Jupiters hinter Mars im ältesten

¹⁾ Über die Janus-Theologie s. Fr. Boertzler „Janus und seine Deuter“, Abhandl. u. Vorträge der Bremer wiss. Gesellsch. IV 3/4 (1930).

Rom nur als ein vorübergehendes Herabsinken des Volksgottes zu einer Art Wettergottheit verstanden werden. Wie weit Juppiter auch in politischer und moralischer Beziehung als Treu- und Eidgott im palatinischen Rom eine allgemeinere Verehrung behalten hatte, mag dahingestellt bleiben. Nur soviel soll hier festgestellt werden, dass nach der ältesten römischen Religionsordnung, die überlieferungsgemäss als Ordnung des Numa bezeichnet zu werden pflegt, Juppiter als Wetter- und Himmels-gott seinen unbestrittenen Platz im volkstümlich lebendigen Glauben auch während der palatinischen Königszeit besessen hat.

Dieser Sachverhalt ist gegenwärtig zu halten, wenn man sich an die textkritische Feststellung und Erklärung einer sog. *lex regia* des Numa macht, die der Abwehr eines *piaculum* beim Blitztode gilt. Es handelt sich um die Festusstelle S. 178 Mueller (S. 190 Lindsay): *itaque in Numae Pompili regis legibus scriptum esse: 'si hominem fulminibus occisit, ne supra genua tollito'. et alibi: 'homo si fulmine occisus est, ei iusta nulla fieri oportet'*.

Von diesen beiden Sätzen ist der zweite formal anstossfrei und gibt inhaltlich eine Erläuterung des ersten: Dieser erstere dagegen ist formal anstössig um des Plurales *fulminibus* willen und deshalb, weil zu *occisit* in dem Bedingungssatze das Subjekt fehlt. Aber über das Formale hinaus ist es sachlich anstössig, dass bei der Warnung vor dem *piaculum* in dem sakralen Rechtssatz nicht namentlich Juppiter erwähnt ist, d. h. dasjenige Numen nicht bei Namen genannt ist, das im Falle des *piaculum* verletzt würde und dem dann entsprechend seiner besonderen Bedeutung und Würde Sühne geschuldet würde. Dass zu *occisit* als Subjekt ganz im allgemeinen die überirdische Macht, das römische *numen* überhaupt ohne nähere Bestimmung gedacht werden könnte, lässt sich durch die unten zu erwähnenden subjektlosen Sätze in der ältesten römischen Gesetzessprache nicht begründen. Die Bruchstücke des *ius sacrum* dieser *leges regiae* des Numa können bei Bruns, *Fontes iuris Romani antiqui*⁷ I S. 8f. leicht überblickt werden. Die Religionsstufe, die in ihnen sich spiegelt, ist keineswegs irgendwelcher rudimentäre Zauber- und Fetischglaube, wie er heute von manchen Gelehrten in den römischen Festen, Zeremonien und Satzungen z. T. mit Recht, z. T. in übertriebener Weise gefunden wird. Von den Bruchstücken,

die demjenigen über den Blitztod Frg. 3 Bruns nächstverwandt sind und gleichfalls durch Festus überliefert werden, setzt das eine Frg. 2 Bruns (Fest. S. 222 M., 248 L.) die Busse fest, die eine paelex der Juno zu bringen hat, wenn sie widerrechtlich deren Altar berührt hat; das andere Frg. 4 Bruns (Fest. S. 189 M., 204 L.) bestimmt Opfer an Juppiter Feretrius und andere Numina, die im einzelnen bezeichnet werden. So findet sich in diesen Bruchstücken eigentümlich römisch-rechtliche Religiosität, die von der Dumpfheit schamanenhafter Behandlung einer magischen Kraft oder Macht, eines ‚mana‘ oder ‚orenda‘, womit vielfach heute m. E. zu Unrecht das römische *numen* gleichgesetzt wird, sehr verschieden ist. Die Bruchstücke bei Festus sind samt und sonders pontifikales Sakralrecht, zu dessen Sinn und Zweck es durchaus gehört, die einzelnen Numina zu unterscheiden und u. a. auch dies zu wissen, dass das Blitzrecht den Juppiter angeht. Darum wird die Nennung Juppiters in jenem schon formal anstössigen Bedingungssatze *si hominem fulminibus occisit* gerade auch aus sachlichem Grunde erwartet.

Wenn es sich in der Tat bei diesen *leges regiae* des Numa entsprechend ihrer traditionellen Beziehung auf Numa inhaltlich um sehr altes Gut der römischen Religion handelt, das auf die Zeit vor der tarquinischen Neuordnung und vor der stärkeren Beeinflussung durch Etrurien zurückgeht, dann ist auch bei der kritischen Textfestsetzung jenes Fragmentes der Gedanke an das später ausgebildete etruskisch-römische Blitzrecht fernzuhalten. Die etruskisch-römische Blitzdisziplin, wie sie besonders bei Martianus Capella, Servius, Plinius und Seneca vorliegt, kennt eine Mehrheit blitzwerfender Gottheiten. Je nach der Region des Himmels, woher der Blitz kommt, und nach anderen Gesichtspunkten werden die Blitze unterschieden. Falls diese etruskische Disziplin für jene Sakralvorschrift über den Blitztod in Betracht käme, so könnte dort natürlich nicht Juppiters Name erwartet werden. Denn die Sakralvorschrift über die Bestattung beim Blitztod muss jeden vom Blitze erschlagenen Menschen erfasst haben und nicht etwa nur diejenigen, die Juppiter erschlagen hätte. Die Erwähnung Juppiters in jenem Text als Subjekt zu *occisit* kann nur in dem Sinne verlangt werden, dass nach naiver und selbstverständlicher Voraussetzung der Blitztod des Menschen den Tod durch Juppiter darstellt.

Gerade dies ist nun aber von den Römern selbst ausgesprochen worden, dass nach ihrer eigenen ältesten Anschauung der Blitz allein Juppiter angeht; s. Servius *Aen.* I 42 *antiqui Iovis solius putaverunt esse fulmen*. Nach Aussonderung des Etruskischen könnte für die Römer höchstens eine Scheidung der Blitze des Taghimmels von denen des Nachthimmels in Frage kommen entsprechend einer Bemerkung des Plinius *nat. hist.* II 138 *Romani duo tantum ex iis (generibus fulminum) servavere, diurna attribuentes Iovi, nocturna Summano*. Aber auch dies gibt sich als Theologie gegenüber jenem klaren Zeugnis des Servius über den ältesten Volksglauben der Römer.

Was die Scheidung der Blitze des Taghimmels von denen des Nachthimmels und das Vorhandensein des Summanus neben Juppiter angeht, so käme an sich eine doppelte Erklärungsmöglichkeit in Betracht. Dies rührt an eine Grundfrage der römischen Religionsgeschichte überhaupt. Will man versuchen, die Anschauungen der ältesten Zeit über Blitze und Blitztod möglichst zu gewinnen, so wäre zu erwägen, ob Summanus als ein ursprünglicher Sondergott neben Juppiter oder als eine nachträgliche Abspaltung theologischer Reflexion vom Begriffe des Juppiter zu betrachten ist. Beide Arten der Veränderung des Glaubens sind in der römischen Religion wirksam gewesen, und nur von Fall zu Fall kann eine Entscheidung getroffen werden (s. Der altröm. Gottesbegriff, 1921, S. 26 ff.). Im Gegensatz zu Useners Lehre von den Sondergöttern hat Wissowa oftmals allzu einseitig Götter begrenzterer Bedeutung aus dem Kreise grosser Gottheiten als Abspaltung von diesen verstehen wollen. Aber in Bezug auf Summanus scheint seine Erklärung durch Abzweigung von Juppiter in Religion u. Kultus der Römer² (1912) S. 135 genügend begründet zu sein. Im Tempel des Juppiter Capitolinus stand eine Tonstatue des Summanus, und erst als diese durch einen Blitzstrahl im Jahre 476/278 herabgeworfen worden war, erhielt Summanus beim Circus maximus einen eigenen Tempel. Was aber gar die Blitzlehre und die Beziehung der einen Blitze auf Juppiter und die der anderen auf Summanus angeht, so leuchtet es ein, wie schwer die Grenze in mancher Beziehung der Natur der Dinge nach zu ziehen war. Priesterliche Spekulation, nicht naiv gewachsener Glaube spricht aus dem Trennungsversuch bei Festus S. 229 M. (254 L.): *provorsum fulgur*

*appellatur, quod ignoratur noctu an interdiu sit factum. itaque Iovi Fulguri et Summano fit, quod diurna Iovis, nocturna Summani fulgura habentur*¹⁾.

Der Hauptgrund, warum die teilweise Zuteilung des Blitztodes an die Urheberschaft des Summanus unter Ausschluss Juppers für den ursprünglichen Glauben der Römer unwahrscheinlich ist, liegt darin, dass die Blitze selber sich ihrer Natur nach wohl als Wetterleuchten und eigentlicher Blitz, als zündender und kalter Strahl unterscheiden, aber nicht nach ihrer Herkunft vom Tages- oder Nachthimmel. So ist die Eigentümlichkeit der altrömischen Anschauung vom Blitztod nicht in der Richtung zu suchen, dass damals jene Scheidung zwischen der verschiedenen Herkunft der Blitze nach Art der pontificalen Theologie in archaischer Deutlichkeit etwa noch lebendiger als später gewesen wäre.

Allerdings hat im ältesten Rom in Bezug auf Juppiter und den Blitz ein anderer Volksglaube geherrscht als später. Aber der Unterschied lag nicht darin, dass Juppiter nur einen Teil der Blitze neben einem ursprünglichen Sondergott Summanus geschleudert hätte, sondern darin, dass es der Vorstellung nach überhaupt keine blitzwerfenden Götter gegeben hat. In jedem Blitzstrahl ist vielmehr Juppiter selber, bzw. Juppiter als Fulgur während der römischen Frühzeit empfunden worden. In dieser altrömischen Fulgur-Vorstellung ist der Sondergott zu suchen, der innerhalb des grossen himmlischen Numen Juppiter lange Zeit hindurch in der römischen Religion selbständig bestanden hat, bis er unter Aufgabe seiner Selbständigkeit als blosser Beiname zu Juppiter hinzugetreten ist. Diesen Sachverhalt hat Usener, Kl. Schr. IV S. 477 ff. u. 485 verfolgt, indem er unter Ausgehen vom griechischen *Κεραυνός* neben der grossen Himmelsgottheit eine besondere Blitzgottheit sowohl bei Hellenen wie bei Italikern zu erkennen suchte. Ohne aber hier auf die griechische Entwicklung einzugehen,

¹⁾ Richtig ist die von Anfang an umfassende Bedeutung Juppers auch in bezug auf den Nachthimmel und den Blitz dargelegt von P. Kretschmer, Glotta XIII (1924) S. 112: 'Übrigens war auch *Diespiter-Iuppiter* nicht bloss der Taghimmel, wie man zu sagen pflegt, sondern der Gott des himmlischen Lichtes überhaupt, des nächtlichen wie des Tageslichts, natürlich auch des Blitzlichtes. Alle Idus waren ihm als *feriae Iovis* geweiht, weil sie die Vollmondstage waren, an denen das himmlische Licht Tag und Nacht leuchtet, und der Gott galt daher als Urheber des Lichtes schlechthin.'

ist betreffs des römischen Problems und des Verhältnisses dort von Juppiter zu Fulgur festzustellen, dass der Juppiterbeiname Fulgur allerdings aus dem Sondergott und nicht aus nachträglicher Abspaltung hervorgegangen ist; andererseits aber ist keine Vorstellungsstufe bei den Römern zu erkennen, in der die nackte Verehrung des Blitzes allein ohne Juppiter den römischen Blitzglauben erschöpft hätte. Die einzige Inschrift, wo Fulgur allein auftritt, *CIL. XI 1024 sacrum publicum Fulguris* dürfte schon wegen ihrer vergleichsweise späten Abfassungszeit eine solche Annahme nicht rechtfertigen¹⁾. Wie der Blitz zu Himmel und Himmelsgottheit der Natur der Dinge nach ursprünglich gehört und doch zugleich vom Himmel abgelöst selbständig erfasst werden kann, so ist in der römischen Juppitervorstellung der Blitz inbegriffen gewesen unbeschadet der Möglichkeit, dass ein besonderer Fulgurkult zugleich nebenher ging. Soweit die Sprache und ihr nach oben hin beschränktes Material uns unterrichtet, ist in der religiös-mythischen Erfassung des Blitzes *Iuppiter* in Phrasen mit *fulmen* verbunden gleichaltrigen Vorkommens wie *Fulgur*.

So lässt sich aus dem Verhältnis von Fulgur zu Juppiter in Bezug auf das Problem Sondergott oder Abspaltung bei den Römern Grundsätzliches lernen. Auch in solchen Fällen, wo die Erklärung von Götterbeinamen durch die Lehre von den Sondergöttern vor der Abspaltungstheorie den Vorzug verdient, hat doch oftmals eine natürliche Begriffsgemeinschaft zwischen Sondergott und Hauptgottheit von Anfang an bestanden. Die Abspaltung darf nicht mit Usener, Götternamen (1896) S. 219 ausschliesslich als Vorgang ‚fünfter Linie‘ genommen werden. Neben der späteren, Hauptbegriffe zerlegenden theologischen Abspaltung gibt es auch eine frühe, naivursprüngliche in der römischen Religion. Dass Juppiter erst durch den Hinzutritt der Sondergottheit Fulgur zum Blitz und Blitzgott bei den Römern geworden sei, lässt sich durch nichts wahrscheinlich machen.

2. Solche religionsgeschichtlichen Bedingungen sind zu veranschlagen, wenn in dem Festusfragment *si hominem fulminibus occisit* usw., das sich als ältestes Sakralrecht der

¹⁾ Nicht überliefert ist Fulgur in Carm. epigr. 616, 2 Buecheler (CIL. III suppl. 8653) <effunda>s lacrimas qu<i t>emp<lu>m Fulg<uris> intras. S. auch Thes. l. l. VI 1 Sp. 1519, 28 ff.

Tradition nach gibt, der Gebrauch des Wortes *fulmen* an Stelle des sakraltechnischen Wortes *fulgur* auffällt und Anstoss erregt. Das einzige philologische Urteil über das Alter des Fragmentes, das C. Thulin abgegeben hat, befasst sich mit dieser Schwierigkeit Archiv f. lat. Lexikogr. XIV (1906) S. 374 ‚Auf hohes Alter dieser Gesetze weist doch jedenfalls das Wort *fulmen* nicht hin‘. Prüft man das vergleichsweise Vorkommen von *fulgur* und *fulmen* im Altlatein nach der Tabelle und den Belegstellen bei Rubenbauer, *Thes. l. l.* VI 1 Sp. 1518 u. 1525 ff., so lässt allerdings das Überwiegen des Gebrauchs von *fulgur* bei Festus und Sueton einen sakral-altertümlichen Charakter dieses Wortes erkennen. Dabei sind aber folgende Punkte zu beachten, um nicht zu einem unrichtigen Gesamtbild über die Wortgeschichte von *fulgur* und *fulmen* zu gelangen.

Erstens hat *fulgur* nur insofern im Altlatein den Vorzug vor *fulmen*, als es allein ohne Hinzutritt des Namens der Himmelsgottheit den Blitz in altertümlicher Weise religiös erfasst. Hier ist daran zu erinnern, dass für die sakrale Bestattung des Blitzes die Sprache nur *fulgur conditum*, nicht ‚fulmen conditum‘ kennt. Ausserdem ist der sakrale Name für den vom Blitz getroffenen Gegenstand oder Ort *fulguritum*, das neben *bidental* und *puteal* steht. Was *Fulgur* als Beiname Jupiters angeht, so tritt erst später ausserdem *Fulmen* hinzu, bzw. *Fulmen* an Stelle von *Fulgur*.

Zweitens aber ist über das chronologische Verhältnis von *fulgur* und *fulmen* und über den semasiologischen Unterschied folgendes zu beachten. Die bereits im Altertum bei Seneca sich findende und von der modernen Synonymik lange festgehaltene Unterscheidung, dass *fulgur* mehr auf das Leuchten, *fulmen* mehr auf den Einschlag des Blitzes sich beziehe, ist von Thulin a. a. O. und durch Verweis auf diesen im *Thesaurus l. l.* VI 1 Sp. 1518, 11 ff. in den Artikeln *fulgur* und *fulmen* berichtigt worden. Auch *fulgur* ging ältestens selbst auf den einschlagenden Blitz. Hingegen ist es Thulin nicht gelungen, *fulmen* als eine jüngere Bildung gegenüber *fulgur* zu erweisen. Während *fulgur* und *fulmen* von demselben Stamm abgeleitet beide mit *fulgere* zusammenhängen, bedingt für *fulmen* das besondere Suffix im neutralen Verbalsubstantiv auf *-men* entsprechend der Verwendung solcher Bildungsweise in verwandten Sprachen als Infinitiv einen besonderen Gebrauchskreis

von vornherein. Wer Wendungen wie *fulmine occisit*, *fulmine ictum* usw. um des Gebrauches von *fulmen* statt *fulgur* willen für merkbar jüngerer Sprachgut erklären will, müsste doch zuvor dartun, dass im Altlatein ‚*fulgure occisit*‘, ‚*fulgure ictum*‘ usw. stilgerecht gewesen wäre. Dagegen wird bei Varro und Festus *fulguritum* mit *fulmine ictum* umschrieben und erst bei Nonius mit *fulgure tactum* (*Theas. l. l.* 1521, 23 ff.); *icta fulgure* begegnet erst bei Columella und Plinius (ebd. 1519, 84) und bleibt überhaupt selten, während mit *fulmine* gebildete entsprechende Wendungen durch das gesamte geschichtliche Latein hindurch häufig begegnen (*Theas. l. l.* 1530, 56 ff.). An der Stelle der *Annales maximi* bei Gellius IV 5, 1 *statua Romae in comitio posita Horatii Coclitis, fortissimi viri, de caelo tacta est. ob id fulgur piaculis luendum aruspices ex Etruria acciti* war der Zusatz von ‚*fulmine*‘ zu *tacta* wegen des folgenden *ob id fulgur* überflüssig; jedenfalls ist die Wendung ‚*fulgure tacta*‘ vermieden worden¹⁾. Nicht chronologisch durch späteres Auftreten hebt sich *fulmen* von *fulgur* ab, sondern die beiden Wörter haben sich durch die Verschiedenheit der Gebrauchskreise offenbar entsprechend ihrer verschiedenen Bildung lange voneinander ferngehalten, bis in der Kaiserzeit die Unterschiede verwischt wurden.

Durch diese zweite Feststellung betreffs der vergleichenden Wortgeschichte von *fulgur* und *fulmen* wird nun drittens aber jene erste Feststellung in neue Beleuchtung gerückt, dass *fulgur* im sakralen Gebrauchskreis den unbedingten Vorzug vor *fulmen* besessen haben soll. Diese Anschauung muss sich jetzt die Einschränkung gefallen lassen, dass angesichts der semasiologischen Untauglichkeit von *fulgur* für verbale Wendungen mit instrumentalem Nomen auch die Sakralsprache von Anfang an *fulmen* nicht entbehrt haben kann, wenn anders neben der Sondergottheit *Fulgur* das allgemeine Numen des Himmels *Iuppiter* von jeher bei den Römern mit Blitz und Blitztod in Zusammenhang gestanden hat. Was die sachliche Seite, die römische Religionsgeschichte angeht, so gibt es, wie oben S. 283 ausgeführt, zwischen dem archaischen und dem jüngeren

¹⁾ Passivisches *de caelo tangi* ohne Gebrauch von *fulmen* oder *fulgur* ist feste Phrase; vgl. Liv. XXXVII 3, 2 *Romae Iunonis Iacinae templum de caelo tactum erat*. Ausserdem vgl. auch Cic. *div. I* 16 *cum Summanus . . . e caelo ictus esset*.

Blitzglauben keinen weiteren Unterschied als den, dass für die archaische Vorstellung das himmlische Numen — sei es *Fulgur*, sei es *Iuppiter* — selber im Blitze vorhanden und wirkend gedacht wurde, während später die Vorstellung blitzwerfender Götter aufkam. Ihren sprachlichen Ausdruck hat diese Veränderung des Glaubens nicht in der Ablösung des Juppiterbeinamens *Fulgur* durch *Fulmen* gefunden, sondern darin, dass für die Beinamen *Fulgur* bzw. *Fulmen* allmählich die Nomina agentis *Fulgurator* bzw. *Fulminator* gesetzt worden sind.

Dementsprechend haben Bedenken in Bezug auf den Gebrauch von *fulmen* in der ältesten Sakralsprache nur insoweit Berechtigung, als sie sich auf Phrasen beziehen, wo *fulmen* Objekt ist und die Vorstellung einer den Blitz als Waffe sendenden anthropomorphen Gottheit zu Grunde liegt. In der Tat sind Phrasen wie *fulmen iacere*, *mittere* usw. im ältesten Latein nicht belegt, geschweige denn, dass Reste der Sakralsprache eine derartige Wendung böten, so zahlreich diese Phrasen sonst im Latein begegnen (*Theol.* 1529, 80 ff. u. 1530, 9 ff.). Aber warum eine Ausdrucksweise, in der *fulmine* instrumental gebraucht zu *Iuppiter* hinzutritt, einem alten Sakraltext nicht zugetraut werden dürfte, ist unerfindlich. Der unumstrittene älteste Beleg für den instrumentalen Gebrauch von *fulmine* bei *Iuppiter* ist Naevius *trag. frag.* 10 Ribbeck *quae quondam fulmine icit Iuppiter*. Eine solche Ausdrucksweise braucht in ihrer sprachlichen Gestaltung nicht von der griechischen Vorstellung des seine Blitze schleudern- den Zeus abzuhängen, sondern kann ursprünglich italisch-römische Denk- und Ausdrucksweise fortführen. Eine solche Phrase passt nämlich an sich zu der altertümlichen Vorstellung der Römer von der Gegenwart des himmlischen Numen im Blitzstrahl. Die von *fulgur* abgeleiteten Verben *fulgurio*, *fulguro* bezeichnen nur die Berührung durch den Blitz im allgemeinen. Um die Tötung von Menschen durch den Blitz in dem religiösen Sinne dieses Geschehens zu erfassen, waren Wendungen mit dem Instrumentalis nächstliegend, wobei die Sprache vor *fulgur*, wie oben gezeigt, *fulmen* von jeher vorgezogen hat. Welche Paraphrase also auch immer jene *leges regiae* des Numa erduldet haben mögen, bis sie in die Sammlung des *Ius Papirianum* unbestimmter jüngerer Entstehungszeit eingemündet sind, einen späteren Ersatz von *fulgur* durch

fulmen in der Wendung *si hominem fulminibus occisit* anzunehmen, ist nach der Beobachtung des altlateinischen Phrasenschatzes stilwidrig¹⁾.

3. Im Bedingungssatz *si hominem fulminibus occisit* erregt also nicht der Gebrauch von *fulmen* für *fulgur* Anstoss. Wohl aber ist der Plural *fulminibus* in diesem Satze durch keine Verwendung des Plurals im Altlatein zu verteidigen. Hier zeigt sich vielmehr bereits, abgesehen von dem Fehlen des Subjektes zu *occisit*, dass die Überlieferung bei Festus verderbt ist. Was Ovid *Pont.* III 2, 9 *cum feriant unum, non unum fulmina terrent* angeht, so ist hier der Plural durch die Stileigentümlichkeit des poetischen Plurals in der daktylischen Dichtung geschützt. Nach den Studien von P. Maas zum poetischen Plural bei den Römern hat G. Landgraf, *Archiv f. lat. Lexikogr.* XIV (1906) S. 64 als das echte Kennzeichen des poetischen Plurals die völlige Bedeutungsgleichheit des Plurals mit dem Singular bezeichnet. Erleichtert wurde zudem Ovid der missliche Ausdruck, dass Blitze in der Mehrzahl mit dem Tode eines Einzelnen in Zusammenhang gebracht werden könnten, durch den in der Anaphora beigetzten Satz *non unum fulmina terrent*. Im Gedanken, dass Blitze schrecken, ist der Plural naturgemäss. Schliesslich wird noch dadurch in jenem Ovidvers der Plural ertragbarer, weil *fulmina* nur bildlich von der Ungnade des Prinzepts gesagt ist.

Die restlose Erklärungsmöglichkeit des Plurals an einer Stelle wie dieser des Ovid lässt uns die Verlegenheit erst recht empfinden, dass es in der *lex regia* für den Plural *fulminibus* keine Erklärung gibt. Umsonst hat Ed. Schwyzer, *Indog. Forsch.* XLVIII (1930) S. 279 einen ‚kollektiven Plural‘ ‚durch Blitze(n), Blitzschläge‘ hier finden wollen; auch die Erklärung

¹⁾ Das *Ius Papirianum* hält Mommsen, *Röm. Staatsrecht* II³ (1887) S. 44 als Sammlung für eine verhältnismässig junge Privatarbeit, die erst spät durch Missverständnis oder auch durch literarischen Betrug unter die Gesetzbücher versetzt worden sei. Hirschfeld, *Kl. Schr.* (1913) S. 239 ff. hat als *terminus post quem* der Zusammenstellung den Brief Ciceros *ad fam.* IX 21 festgestellt. Derartiges pontifikales Sakralrecht ist frühestens nach der Zwölftafelgesetzgebung zu kodifizieren begonnen worden. Wie alt auch inhaltlich die Bestimmungen dieser *leges regiae* sein mögen, die Anfänge ihrer Niederschrift und die erste Prägung ihrer sprachlichen Form werden im ganzen nicht über das 5. Jahrhundert v. Chr. zurückgehen.

als ‚intensiver Gefühlsplural‘ war im Anschluss an eine Arbeit von W. Havers von demselben Gelehrten Rh. Mus. LXXVI (1927) S. 436 in Betracht gezogen worden. Aber durch Beispiele unbelegt, sprachpsychologisch ohne Aussicht auf Rechtfertigung bleibt in der *lex regia* der Plural *fulminibus* eine unverkennbare Schwierigkeit, zumal der Blitztod am eindringlichsten auf das Gefühl gerade durch die Einzigkeit des Wetterstrahles wirkt. Was das Altlatein und die lateinische Stilgeschichte überhaupt angeht, so ist gewiss auf manchen eigentümlichen Gebrauch des Plurals jetzt besser als früher die Aufmerksamkeit gelenkt worden. So gibt es schon im Altlatein ein bemerkenswertes Beispiel für den psychologisch vortrefflich erklärbaren Plural der Verachtung und des Hohns (s. Fr. Marx, Sächs. Sitzungsber. LXIII, 1911, S. 60 f.). Diese Art des Plurals steht neben dem Plural *modestiae*, worüber, wie über den soziativen und affektischen Gebrauch des Plurals überhaupt und noch andere Stileigentümlichkeiten des Plurals bei F. Sloty, Glotta XVI (1927) S. 253 Literatur zu finden ist. Die Beobachtungen über den Plural in Zitaten, während eine einzige Person gemeint ist, hat gesammelt und vermehrt M. Klein, *Meletemata Ambrosiana* (Kgsb. Diss. 1927) S. 56. Mancher merkwürdige Gebrauch des Plurals für den Singular ist auf dem gesamten Gebiet der lateinischen Stilgeschichte noch aus den Handschriften herzustellen (s. *Diatrise in Sen. fig. I*, 1916, S. 66, 1). Trotz alledem gibt es für die stilgeschichtliche Kritik bestimmte Grenzen, wodurch Willkür bei der Anerkennung eines Plurals für den Singular ausgeschlossen wird. Die blosse begriffliche Beziehung auf eine grammatische Rubrik wie den ‚kollektiven Plural‘ kann nicht genügen; ohne psychologische Erklärungsmöglichkeit oder überlieferte Parallelen lässt sich kein Einzelfall verteidigen, zumal wenn er in einem auch sonst anstössigen Satze auftritt.

Um den subjektlosen Satz *si hominem fulminibus occidit* mit seiner unpersönlichen Konstruktion eines transitiven Verbums aus einer Vereinzelnung herauszunehmen, sind für die formal-sprachliche Betrachtung drei Wege möglich. Die subjektlosen Sätze im Latein finden sich in einer vortrefflichen Darstellung von J. B. Hofmann, Handb. d. Altertumsw. II 2⁵ (1928) S. 621 ff. behandelt, und zum Vergleich ist es nützlich auch die Darstellung von Schmalz in der 4. Aufl. ebd. S. 337 ff. heranzuziehen. Denn selbst Hofmann gegenüber ist einiges anders

zu ordnen und zu beurteilen, auch ist später Erschienenes hinzuzunehmen. Was den subjektlosen Satz der *lex regia* angeht, so wird jeder zuerst an die Stileigentümlichkeit der alten Gesetzessprache denken, wie sie z. B. *Lex XII tab.* 8, 12 *Bruns si nox furtum faxsit, si im occisit, iure caesus esto* unter Weglassung des unbestimmten Pronomens erscheint. Diese Stileigentümlichkeit ist nicht nur auf die Gesetzessprache beschränkt, sondern in einer jeden Fachschriftstellerei kann die 3. Pers. Sing. ohne persönliches Subjekt stehen, wenn sich dieses aus dem Zusammenhang von selber ergibt (*Cato agr.* 10, 4 *dolia quo vinacios condat*). Hierher gehört auch letztlich das aus der philosophischen Literatur bekannte subjektlose *inquit* des gedachten Urhebers von Einwüfen. Fragt man nach dem psychologischen Hintergrund dieser Erscheinungen, so liegt einerseits eine ungewöhnliche Betontheit des Subjektes im allgemeinen vor, das durch ein unbestimmtes Pronomen zu bezeichnen gleichsam widersinnig wäre, wie denn in der jeweiligen Fachliteratur, sei es der Gesetzgeber, sei es der Missetäter, der Bauer, der Kranke, usw. aus dem ganzen Zusammenhang als Subjekt feststeht. Andererseits kommt aber hinzu, dass im Rahmen der allgemeinen Subjektvorstellung eine bestimmte Einzelperson ganz und gar nicht herausgegriffen werden soll.

Diese beiden Motive sind die Ursache jener bemerkenswerten Stileigentümlichkeit der Gesetzessprache und Fachliteratur, obschon auch für sich genommen das eine jener beiden Motive gelegentlich das Fehlen des Subjektes zu erklären und Interpretationsschwierigkeiten zu beheben vermag. Im lateinischen Lehrgedicht begegnen Fälle, wo der Hauptgegenstand, dem der ganze Abschnitt gilt, vorübergehend zurücktritt, während andere Subjekte erscheinen. Plötzlich aber wird jener Hauptbegriff, ohne erneut genannt zu werden, wieder als Subjekt zum Verbum gedacht werden müssen. So ist beispielsweise innerhalb einer Erörterung über die Beschaffenheit der Erde bei Manilius I 167 *imaque de cunctis mediam tenet undique sedem* das seit V. 159 nicht genannte und durch andere Subjekte abgelöste *tellus* wieder als Subjekt vorauszusetzen, so dass Textänderung oder Versumstellung sich erübrigt.

Der subjektlose Satz der *lex regia* aber gewinnt aus diesen Stileigentümlichkeiten der Gesetzessprache und Fachliteratur von keiner Seite her Hilfe. Der Möglichkeit, dass zu Festus ein für sich allein unverständliches Fragment gelangt sei und

in dem verlorenen voraufgehenden Text ein bestimmtes Numen genannt gewesen wäre, wird niemand nachhängen, solange das Rätsel des Plurals *fulminibus* schon seinerseits Textverderbnis des Fragmentes selber anzeigt. Um psychologisch dem subjektlosen Satze der *lex regia* einen entsprechenden Hintergrund zu geben, wie ihn jene Erscheinungen der Gesetzessprache und Fachliteratur besitzen, müsste das Göttliche in unbestimmter Form als Subjekt zu *occisit* gedacht werden, während der alt-römische Iuppiter- und Fulgurglaube und die religiöse Auffassungsweise der sonstigen *leges regiae* zu kurz kämen (s. oben S. 280). Doch selbst bei williger Annahme eines solchen religionsgeschichtlichen Orendismus für Rom bleibt zwischen der Gesetzessprache und dem subjektlosen Satz der *lex regia* der Unterschied, dass es sich dort um eine durch Beispiele, die sich gegenseitig stützen, gesicherte Erscheinung handelt. Ohne Parallele dagegen stände in den umfangreichen Resten der römischen Sakralsprache der Fall, dass ein allgemeines Numen, ohne genannt zu sein, ein transitives Verbum zu regieren vermöchte.

Der zweite Weg, auf dem man formal-sprachlich versuchen könnte, die Auslassung des Göttlichen als Subjekt zu *fulminibus occisit* glaublich zu machen, wäre der Verweis auf die lateinischen Wirkungsimpersonalia, die meteorologischen Verba. Im Altlatein sind *tonat* und *pluit* seit Plautus, *nivit* seit Pacuvius unpersönlich belegt. Sogar eine Art transitiven Gebrauchs ist bei solchen meteorologischen Verba echt lateinisch; vgl. Plaut. *Most.* 111 *perpluere* ‚den Regen durchlassen‘ und spätlateinisch *perpluere* ‚stark beregnen‘ bei Pallad. XII 15, 1 *abies . . . perpluatur*¹⁾. Aber *occidere* besitzt an sich keine Beziehung zu den Verben der Witterungserscheinung, und sein transitiver Gebrauch zusammen mit *fulminibus* erklärt sich aus seiner sonstigen gewöhnlichen Verbindung mit dem äusseren Objekt. So könnte für ein unpersönliches *hominem fulminibus occisit* der Vergleich der meteorologischen Verba nur in dem Sinne in Betracht kommen und nur dann von Nutzen sein, wenn im Altlatein die Fortlassung des Himmels-

¹⁾ Ähnliches findet sich auch im Griechischen, und hierher gehört das von Schwyzer, *Indog. Forsch.* XLVII (1929) S. 243 herangezogene Beispiel Aristoph. *Ἀχαρν.* 136 *χρόνον μὲν οὐκ ἄν ἤμεν ἐν Θράκῃ πολὺν, :: μὰ Δι' οὐκ ἄν, εἰ μισθὸν γε μὴ ῥερες πολὺν. :: εἰ μὴ κατένυψε χιόνη τὴν Θράκην ὄλην καὶ τοὺς ποταμοὺς ἔπηξ'*.

begriffs (Juppiter, usw.) bei den meteorologischen Verba so sehr das Gewöhnliche gewesen wäre, dass man ein Übergreifen der Fortlassung auch auf nicht meteorologische Verba in bestimmten Zusammenhängen verständlich finden dürfte. Aber auch um diese an sich fragwürdige Möglichkeit ist es gegenwärtig in besonderer Weise schlecht bestellt. Denn nach neueren sprachvergleichenden Untersuchungen von Ed. Hermann und anderen (s. Hofmann a. a. O. S. 621) ist nicht der subjektlose Gebrauch bei den meteorologischen Verba, sondern die Vorstellung von der Himmelsgottheit als Wettermacher das indogermanisch ursprüngliche. Das Altindische und das älteste Griechisch kennen hier nur die persönliche Ausdrucksweise. Was das Latein angeht, so stehen hier die unterschiedlichen Belege allerdings nicht der Annahme im Weg, dass bereits in vorgeschichtlicher Zeit eine Umdeutung des Tätigkeitsverbuns in ein Vorgangsverbun bei manchen meteorologischen Ausdrücken stattgefunden hat. Indessen ist in bezug auf das Fragment der *lex regia* daran zu erinnern, dass im geschichtlichen Latein die sakrale Auguralsprache gerade die persönliche Ausdrucksweise unter Setzung von *Iuppiter* oder *caelum* als Subjekt bietet. Im übrigen ist unpersönliches *fulgurat* erst bei dem Philosophen Seneca belegt, unpersönliches *fulminat* nicht vor Vergil (s. *Thes.* VI 1 Sp. 1521, 50 u. 1532, 53).

Einen dritten und letzten Weg, unpersönliches *fulminibus occisit* bei transitivem Gebrauch formal sprachlich zu rechtfertigen, hat auf Grund von Untersuchungen sprachvergleichender Syntax über den Subjekts-Instrumentalis mit grossem Weitblick Ed. Schwyzer unternommen (Rhein. Mus. LXXVI, 1927, S. 433 ff.; Indog. Forsch. XLVII, 1929, S. 226 ff.; ebd. XLVIII, 1930, S. 276 ff.). Aber die Deutungsweise des Fragmentes der *lex regia* in dem Sinne ‚Wenn es einen Menschen mit dem Blitze erschlagen haben sollte‘ findet sichere Parallelen innerhalb des Indogermanischen nur im modernen Russischen. Insbesondere hat sich das angebliche litauische Beispiel als blosser Druckfehler herausgestellt. F. Specht, *Kuhns Zeitschr.* LVII (1930) S. 293 hat nachgewiesen, dass das Litauische für diese angebliche idg. Instrumentalkonstruktion völlig auszuschalten hat; was den Satz der *lex regia* betrifft, so kommt Spechts sprachwissenschaftliche Untersuchung zu dem Ende: ‚Wie weit dann aber das Lateinische in diesem Sinne überhaupt

noch verwandt werden darf, muss ich den Latinisten vom Fach überlassen.'

So ist ohne Heranziehung des Indogermanischen mehr einzelsprachlich die Entscheidung zu suchen. Der Gedanke ‚Wenn es einen Menschen mit dem Blitze erschlagen haben sollte‘ wäre bei unpersönlicher Ausdrucksweise im ältesten Latein jedenfalls leichter unter Benutzung der passiven Form *occisitur* (vgl. Cic. *leg.* III 11 *turbassitur*; Liv. XXII 10, 6 *faxitur*) und der archaischen Konstruktion *si hominem fulmine occisitur* in die Entwicklung der lateinischen Sprachgeschichte und zumal der Gesetzessprache einzufügen als unter Verwendung des Aktivs *occissit*. Bei jener passiven Konstruktion käme anstatt der sehr entfernt liegenden Bezugsnahme auf das moderne Russisch eine Anlehnung an die Syntax der italischen Dialekte in Betracht. Im Lateinischen ist wenigstens noch beim inneren Objekt Enn. *scaen. frg.* 241 Vahlen *vitam vivitur* ein Rest des alten unpersönlichen *r*-Passivs erhalten; was die italischen Dialekte angeht, so ist diese syntaktische Erscheinung noch sicher auch bei dem äusseren Objekt belegt (Hofmann a. a. O. S. 380 u. 543). Dem Versuche Wackernagels und Lindsays in Fällen wie Plaut. *Mil.* 254 *credat quae mentibitur* (so Hss. AP, *mentibimur* B) das Auseinandergehen der handschriftlichen Überlieferung zum Beleg jener Konstruktion zu verwenden, wird man freilich zweifelnd gegenüberstehen. Auch die entsprechende Konstruktion im Spätlateinischen, die Löfstedt, *Phil. Komm. z. Peregr. Aeth.* (1911) S. 291 f. behandelt hat (*Matthaeum legitur, fit orationem*), wird vulgär neu entstanden sein, begünstigt durch den beim Verfall der Sprache eintretenden Schwund der Endkonsonanten und die Verwirrung im Kasusgebrauch.

4. Scaliger hat aus *fulminibus* die Lesung *fulmen Iovis* herausholen wollen, und dieser Text hat wie meist sonst, so zuletzt *Theo. l. l.* VI 1 Sp. 1525, 80 Billigung gefunden. Gleichwohl ist Scaligers Vermutung unmöglich. Wo immer *fulmen* in verbalen Verbindungen als Subjekt vorkommt, ist es mit Impersonalien (*apparet, cadit, fertur, venit, vibrat* usw., s. *Theo.* 1529, 50 ff.) verbunden. Spät und ausnahmsweise tritt ein Transitivum wie *ferire* bei Ovid *Pont.* III 2, 9 *feriant . . . fulmina* auf (s. oben S. 288). Scaliger und aller sonstigen Kritik der Stelle der *lex regia* ist die alte Nominativform *Iovis*

entgangen, die zusammen mit dem Ablativ *fulmine* aus der Überlieferung *fulminibus* zu entnehmen palaeographisch nahe liegt, zumal wenn mit der graphischen Variante *fulmini* und ausserdem mit der altertümlichen, inschriftlich bezeugten Nominativform *Iouos* gerechnet wird. Eine solche Form konnte die Achtsamkeit der Schreiber mindestens ebenso leicht täuschen, wie Naev. *frag.* 32 Baehrens (30 Morel) *sanctus Iove prognatus Putius Apollo* in der Überlieferung *Iove* zu *que* geworden ist (Buecheler, Kl. Schr. I, 1915, S. 324). Die Wortstellung *si hominem fulmine Iovos occisit* ist entsprechend dem oben S. 281 dargelegten archaischen Blitzglauben der Römer in diesem Satze das natürlich Gegebene; während keine andere Blitzgotttheit neben dem *fulgur* selber als das Himmelslicht (*Iovis*) für den Blitztod in Frage kam, wird das Wirken der Himmelsgotttheit gerade durch den Blitz durch die Voranstellung von *fulmine* entsprechend hervorgehoben. So ist auch bei Naevius *trag. frag.* 10 Ribbeck *quae quondam fulmine icit Iuppiter* mit der Rücksicht auf den Vers nur die Voranstellung von *icit*, nicht diejenige von *fulmine* zu erklären.

Ältestes archaisches Gepräge trägt das Latein der *leges regiae* in der Form, wie uns diese Reste erhalten sind, keineswegs. Gerade was Orthographie und Wortformen angeht, ist eine stufenweise im Laufe der Jahrhunderte erfolgte Modernisierung, die bald hier, bald dort einsetzte, anzunehmen. Nur diejenige Lesung, die der Verderbnis *fulminibus* zunächst vorauslag, ist Gegenstand der Herstellung, wenn von *fulminibus* auf *fulmini[io]uos* geschlossen wird. Dabei ist abgesehen von der archaischen Form der Endung *-bos* (*naebos, trebibos*) daran zu erinnern, dass der konsonantische Stamm *fulmen* niemals den Ablativ auf *-ed* gebildet hat, sondern entweder das von den *i*-Stämmen übernommene *-id* hätte zeigen müssen, oder es hat für den ablativischen Gebrauch die idg. Lokativbildung auf *-i* (lat. *-ē*) gedient.

Die auf einer praenestinischen Ciste *CIL.* I² 563 (XIV 4105) unter den Götternamen *Iuno Iouos Mercuris Apolo Leiber Hercle Victoria Menerua Diana Mars Fortuna* in rückläufiger Schrift überlieferte archaische Nominativform *Iouos* ist für die Linguistik ein Rätsel, so wenig der Befund selber in seinem Zeugniswert angezweifelt wird oder Zweifel verdient (s. M. Leumann, Handb. d. Altertumsw. II 2⁵, 1928, S. 259). Jene andere aus der archaischen und archaistischen sowie aus Volks-

sprache und Inschriften bekannte Nominativform *Iovis* wird sprachwissenschaftlich zur Zeit durchweg als analogische Neubildung nach dem Genetiv aufgefasst. Die Belege für diese Form finden sich bei Neue, Formenlehre d. lat. Spr. I³ (1902) S. 293 f., wo freilich die von Buecheler, Kl. Schr. I (1915) S. 233 f. vermutungsweise herangezogenen Plautusstellen und anderes nachzutragen ist, was dort Buecheler in seinen aufschlussreichen Bemerkungen zur Geschichte der Form vorgebracht hat. Ausser Bücheler bietet Bemerkenswertes für die philologische Ordnung der belegten Formen des Juppiternamens nach Zeit und Ort ihres Auftretens Wissowa, Rel. u. K. d. R.² (1912) S. 113¹). Bei Aufstellung der Liste der Formen ohne Ergänzung durch lautgesetzlich geforderte Vor- und Zwischenstufen kommt zu Buechelers Entwicklungsreihe *Dioves*, *Diovis*, *Diove*, *Iovis*, *Iovei*, *Iuppiter* (aus dem Vokativ *Iovipiter*) jener Nominativ *Iouos* der praenestinischen Ciste und besonders die Genetivform *Diouo*, *Diouos* (*CIL.* I² 60 u. 360) hinzu. In der Form *Iouos* fehlt trotz der archaischen Endung das anlautende *d*. Umgekehrt hat die Sprache das alte anlautende *d* auch in jüngerer Zeit stets bewahrt bei den Nominativformen *Dius* in *Semo Sancus Dius Fidius* und *Dies* in *Diespiter*. Denn diese Götternamen gehören nach der zutreffenden Stellungnahme Wissowas a. a. O. sprachlich und sachlich zu *Diovis* und *Diovis pater*.

Die um der Bestimmung der Nominative *Iouos* und *Iouis* willen zu besprechende allgemeine Frage nach dem Alter der Nominativbildung, die analogisch aus dem Genetiv gewonnen ist, hat ein doppeltes Gesicht. Einerseits erscheinen diese Nominative als vergleichsweise junge Bildungen; so ist der Nom. sing. *iuvenis* erst seit Catull belegt. Zwar ist der Lautwandel der Genetivendung idg. *-os* zu lat. *-us* (*Diouos*, *nominus*, *Salutus*) und von idg. *-es* zu lat. *-is* (*Apolones*, *Salutes*) nebeneinander hergegangen, so dass nicht erst der Abschluss jener Entwicklung angesetzt werden muss, bis ein regelmässiger Gebrauch und das Vordringen der Endung *-is* vorausgesetzt werden darf. Jedenfalls aber hat bei den konsonantischen Stämmen die Veränderung des Genetivs **rēges* zu *rēgis* längst vollzogen sein müssen, ehe die analogischen Nominative *carnis*, *mentis*, usw. gemäss dem Zusammenfallen von Nominativ und Genetiv bei den *i*-Stämmen in Gebrauch kommen konnten.

¹) S. auch E. Diehl, Altlat. Inschr. (1930) S. 88.

Neuerdings hat A. Klotz, Glotta XVIII (1930) S. 158 ff. das Vorkommen des Nominativs *carnis* in alten Belegstellen und zumal in einer sakralen Formel angezweifelt unter Behandlung des Priscian-Zeugnisses *Gramm.* II 208, 18 Keil *vetustissimi tamen etiam nominativum 'haec carnis' proferebant, qui magis rationabilis est ad genitivum. Livius Andronicus in Odyssea: 'carnis', ait, 'vinumque quod libabant, anclabatur' et Titus Livius XXVI (richtig XXXVII 3, 4) ab urbe condita: 'Latinaeque instauratae, quod Laurentibus carnis quae dari debet, data non fuerat'*. In einer an sich verlockenden Vermutung hat Klotz hier bei beiden Belegen einen partitiven Genetiv in *carnis* erkennen wollen. Diese Konstruktion, die aus dem Griechischen (*οἶνον πίνειν* verschieden von *οἶνον πίνειν*) besonders bekannt ist, erweist sich auch als echt lateinisch durch das Vorkommen bei Cato *agr.* 74 *aquae paulatim addito* und in den italischen Dialekten (s. Buecheler, *Vmbriaca*, 1883, S. 138 f.).

Andererseits sprechen gewichtige Gründe dafür, den analogisch nach dem Genetiv gebildeten Nominativformen ein höheres Alter zuzuschreiben. In genügend zahlreichen und sicheren Belegen finden sich solche Nominative gerade im archaischen Latein seit Beginn der Litteratur, um später zurückzutreten, woraus der altertümliche Stil dieser Formen erhellt (*Plaut. Cas.* 380 *sortis*; *Enn. var.* 50 u. 53 *mentis*, usw.). Darum kann ein Nominativ wie *carnis* auch nicht als individuelles Missverständnis des Historikers Livius nach dem Vorschlag von Klotz genommen werden, so dass die Konstruktion bei *carnis* als Subjekt *quae . . . , data non fuerat* allein auf Rechnung des Livius gesetzt würde. Auch bei Andronicus steht neben *carnis* der eindeutige Nominativ *vinum* als Subjekt zu *anclabatur*. Bei der buchmässigen Sammlung und Wiedergabe bzw. auch metaphrasierenden Festlegung sakraler Formeln wie der *leges regiae* zur Zeit des Cicero und des Kaisers Augustus konnten solche Nominative nur als archaisches, vor Jahrhunderten übliches Sprachgut empfunden werden. Bloss relativ, nicht absolut genommen hat diese Nominativbildung nach dem Genetiv angesichts der Entwicklung des Lateins von der Königszeit her als eine jüngere Erscheinung zu gelten¹⁾.

¹⁾ An der Liviusstelle und bei der sakralen Angelegenheit dort handelt es sich um das Opfer weisser Stiere an den Juppiter Latiaris. Von dem Opferfleisch hatte jede der verbündeten Latinergemeinden

Für die Frage aber, ob in der Sakralformel der *lex regia* vom Blitztod ein analogisch nach dem Genetiv gebildeter Nominativ *Iouis* angesetzt werden darf, kommt das was unklar an der allgemeinen Datierung solcher Nominativformen nach dem Genetiv bleiben muss, überhaupt nicht in Betracht. Wenn die inschriftlich belegte Nominativform *Iouos*, auf welche die Überlieferung bei Festus zu weisen scheint, wirklich mit dem Nominativ *Iouis* und dieser jüngeren Bildungsweise des Nominativs nach dem Genetiv zusammenhängt, so ist nicht zu prüfen, ob diese Bildungsweise dem frühgeschichtlichen Latein einer sakralen Formel des 5. Jahrhunderts v. Chr. zugetraut werden darf, sondern ob sie dem Sammler des *Ius Papirianum* der ausgehenden Republik vorgelegen haben kann, in dem diese *leges regiae* dann erst vereinigt worden sind. Hier bietet die beste Parallele die Sakralformel bei Livius mit dem Nominativ *carnis*. Denn unbeschadet der Möglichkeit, dass dort *carnis* ursprünglich als Genetiv gestanden haben könnte, ist oben S. 296 gezeigt worden, dass zu Ausgang der Republik ein solcher Nominativ als passend für archaischen Sprachstil empfunden worden ist. Wenn aber die *lex regia* über den Blitztod in der Tat aus dem 5. Jahrh. v. Chr. oder gar aus der palatinischen Königszeit stammt, so ist dort natürlich ebensowenig für die Form *Iouos* Platz gewesen, wie die Formen *occisit* und *hominem* in dieser Lautgebung dort ein Recht besessen haben.

Die der ältesten römischen Königszeit zugehörige Namensform des römischen Himmelsgottes aber, an deren Stelle die Form *Iouos* oder *Iouis* in der *lex regia* des späteren *Ius Papirianum* irgendeinmal getreten war, ist nicht eine aus dem Vokativ gebildete Form wie *Iuppiter*, sondern die ursprüngliche, ohne Zusatz von *pater* gebildete Nominativform des Gottesnamens gewesen. Damit kommen wir zu der zweiten Möglichkeit, wie *Iouos* zu deuten ist, wenn man von der analogischen Nominativbildung nach dem Genetiv absieht. Die

ihren Anteil zu erhalten (Wissowa, *Rel. u. Kult. d. Römer*² S. 124). So wäre an sich der Gebrauch des partitiven Genetivs hier wohl denkbar; aber auch an einer anderen Stelle, wo der gleiche Brauch erwähnt wird, heisst es bei Livius XXXII 1, 9 *feriae latinae pontificum decreto instauratae sunt, quod legati ab Ardea questi in senatu erant sibi in monte Albano Latinis carnem, ut adsolet, datam non esse.*

echte älteste Nominativform des Namens für den Licht- und Himmelsgott hat in mannigfaltiger und gespaltener Fortentwicklung eine lange Geschichte im Latein durchgemacht, wie die oben angemerkten Namensformen *Dius Fidius* und *Diespiter* dartun. So kann wohl daran gedacht werden, dass die Form *Iouos* in der *lex regia* bei Festus trotz der belegten Genetivformen *Diouos*, *Diouo* überhaupt nicht zu der analogen Nominativbildung nach dem Genetiv gehört, sondern von der ursprünglichen Nominativform abhängt, bzw. von dieser in ihrer Gestaltung beeinflusst worden ist.

Ein Sprachforscher wie Specht hat, wie oben S. 292 bemerkt, Stellungnahme philologischer Betrachtungsweise zu dieser *lex regia* angesichts der Konjektur Scaligers gewünscht. Andererseits muss es der Sprachvergleichung überlassen werden, das Überbleibsel der ältesten römischen Nominativform für den Himmelsgott lautgeschichtlich einzuordnen, das in der Korruptel des Festustextes *fulminibus* enthalten ist. Wir lernen, dass falls der archaische Nominativ *Iouis* eine jüngere Neubildung wirklich bedeutet, doch im Altlatein ein echter Nominativ zu den obliquen Kasus *Iouis*, usw. lebendig gewesen ist.

Bonn.

Ernst Bickel.